



13. Februar 2024

Information zum Projekt Pflegeheimbettenplanung - Variantenentscheid

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. und am 15. November 2023 fanden die Informationsveranstaltungen zum Projekt «Pflegeheimbettenplanung» für die Gemeinden sowie die Pflegeheime des Kantons Zürich statt. Sie wurden über die Projektorganisation und -planung informiert. Nun ist das erste Teilprojekt – «Variantenentscheid» – abgeschlossen. Das Ziel dieses Teilprojektes bestand darin, in Zusammenarbeit mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und mit der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH) Varianten zu grundlegenden Themen der Pflegeheimbettenplanung zu erarbeiten und anschliessend der Steuerungsgruppe (Gesundheitsdirektion) Empfehlungen vorzulegen. Dieses Schreiben informiert über die Entscheidungen in Bezug auf die folgenden Themen:

- Methodik der Bedarfsprognose
- Versorgungsregionen und deren Rollen
- Planung der überregionalen Spezialangebote
- Antragsverfahren und Übergangsfrist
- Periodische Überprüfung der Planung
- Prozess nach Festsetzung der Pflegeheimliste

Wir befinden uns aktuell nach wie vor in der ersten Etappe des Projektes «Pflegeheimbettenplanung». Die Teilprojekte zur Erarbeitung der Planungsgrundlagen sind in vollem Gange und können voraussichtlich bis Anfang Juli 2024 abgeschlossen werden. Basierend auf den Ergebnissen dieser Teilprojekte wird der provisorische Versorgungsbericht verfasst. Die Gemeinden, die Leistungserbringer sowie alle weiteren interessierten Personen und Organisationen können sich im Rahmen der – voraussichtlich Mitte September 2024 startenden – öffentlichen Vernehmlassung zu den Inhalten des Berichts äussern. Der bereinigte definitive Versorgungsbericht wird voraussichtlich Ende Februar 2025 veröffentlicht. Bei Fragen zu diesem Schreiben oder allgemein zum Projekt «Pflegeheimbettenplanung» wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: pflgeheimbettenplanung@gd.zh.ch

Freundliche Grüsse

Jörg Gruber (AFG)

Jörg Kündig (GPV)

Mark Wisskirchen (GeKoZH)

Beilagen

- «AKV Versorgungsregionen»



Bedarfsprognose

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) wurde vom Amt für Gesundheit (AFG) beauftragt, eine Bedarfsanalyse und -prognose der Langzeitbetten für den Zeitraum von 2025-2045 zu erstellen. Zusätzlich wird das Obsan eine Prognose für die Spitex-Strukturen sowie für Kurzzeitbetten und die Akut- und Übergangspflege (AÜP) erstellen. Aufgrund eingeschränkter Ressourcen beim Obsan werden die Analysen und Prognosen in zwei Etappen erarbeitet:

1. Etappe (bis Juli 2024): Bedarfsanalyse und -prognose der Langzeitbetten
2. Etappe (bis Dezember 2024): Bedarfsanalyse und -prognose der Spitex-Strukturen und Kurzzeitbetten sowie AÜP

Aus dem provisorischen Versorgungsbericht, der voraussichtlich Mitte September 2024 in die Vernehmlassung gehen wird, werden die Bedarfsanalyse und -prognose für die Langzeitbetten ersichtlich sein. Da die Prognose für die Kurzzeitbetten und AÜP erst in der zweiten Etappe und somit nach der Vernehmlassung des provisorischen Versorgungsberichts vorliegt, werden diese Strukturen vorerst mit einer Schätzung bei der Festlegung der Bandbreiten berücksichtigt.

Versorgungsregionen und deren Rollen

Im beiliegenden Dokument «AKV Versorgungsregionen» sind der Prozess der Bildung sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Versorgungsregionen und die Zusammenarbeit mit dem AFG beschrieben.

Planung der überregionalen Spezialangebote

Im Teilprojekt «Variantenentscheid» wurde entschieden, dass überregionale Spezialangebote kantonal einheitlich definiert, jedoch je nach Angebot kantonal oder regional geplant werden. Die Definition und die Planung der Spezialangebote werden im Teilprojekt 5 «Überregionale Spezialangebote» behandelt. Die Ergebnisse dieses Teilprojektes werden mit dem Versorgungsbericht veröffentlicht.

Antragsverfahren und Übergangsfrist

Um das Ziel einer bedarfsgerechten Pflegeheimliste mit Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit nach KVG und KVV zu erreichen, wird ein Antragsverfahren in allen Regionen des Kantons Zürich durchgeführt. Das bedeutet, dass alle Pflegeheime, bestehende sowie neue, einen Antrag zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste 2027 stellen müssen, wenn sie ab 1. Januar 2027 (weiterhin) auf der Pflegeheimliste geführt werden wollen. Wie bereits im Schreiben vom 27. Juli 2023 erwähnt, empfehlen wir den Institutionen und den Investoren bis zur Festsetzung der Pflegeheimliste 2027, sich bereits im Voraus an die jeweiligen Gemeinden zu wenden. Diese sollten aufgrund der letzten Bedarfsprognosen sowie des heutigen Standes der Pflegeversorgung eine Einschätzung darüber abgeben können, ob in der jeweiligen Gemeinde oder Region Bedarf an neuen Pflegeheimbetten besteht oder eher nicht. Sollte ein Pflegeheim die Mindestanforderungen für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste nicht erfüllen oder sollte es in einer Versorgungsregion mit Überangebot zu einer Auswahl von Pflegeheimen kommen, wird für die Erreichung der noch nicht erfüllten Anforderungen und für Anpassungen der Versorgungsstruktur bzw. den Abbau von Betten eine angemessene Übergangsfrist gewährt. Diese wird zusammen mit der betroffenen Institution, abhängig von der individuellen Ausgangslage, und je nach Versorgungssituation unter Einbezug der Gemeinden und Versorgungsregionen definiert. In Regionen mit einem prognostizierten Überangebot soll die betroffene Versorgungsregion eine

Empfehlung zur Versorgungsstruktur abgeben, welche die vom AFG vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt. Genauere Informationen zum Antrags- und zum Evaluationsverfahren werden im Versorgungsbericht veröffentlicht.

Prozess nach Festsetzung der Pflegeheimliste

Der Prozess bei Anträgen für neue Pflegeheime oder Bettenzahlmutationen nach der Festsetzung der Pflegeheimliste 2027 sieht vor, dass das AFG eingehende Anträge betreffend die Aufnahme auf die Pflegeheimliste formell sowie inhaltlich im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestanforderungen prüft und an die Versorgungsregionen zur Vernehmlassung weiterleitet. Die Versorgungsregionen werden eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des fraglichen Pflegeheims auf die Pflegeheimliste bzw. zur Bettenzahlmutation zuhanden des AFG abgeben. Diese Empfehlung muss sich an die vom AFG vorgegebenen Rahmenbedingungen halten und insbesondere den Bedarf berücksichtigen. Ist die Empfehlung der betreffenden Versorgungsregion sachlich begründet und nachvollziehbar, wird die Gesundheitsdirektion der Empfehlung grundsätzlich folgen und die Pflegeheimliste entsprechend aktualisieren.

Periodische Überprüfung der Pflegeheimbettenplanung

Nach der Festsetzung der Pflegeheimliste 2027 wird das AFG die Pflegeheimbettenplanung periodisch überprüfen. Das bedeutet, dass in regelmässigen Abständen neue Bedarfprognosen erstellt werden und die Versorgungssituation überprüft wird. Dies unterstützt in erster Linie die Versorgungsregionen in der Planung und Steuerung des Angebots in ihrer Region. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit wird das AFG zudem die Erfüllung der Mindestanforderungen der Qualität durch die Pflegeheime wiederholt überprüfen. Der Entscheid, ob und wie die Wirtschaftlichkeit periodisch überprüft wird, ist noch ausstehend. Erfüllt ein Pflegeheim die Anforderungen (teilweise) nicht mehr, erhält es – je nach Art der betroffenen Anforderung – in der Regel eine angemessene Frist, um festgestellte Mängel zu beheben. Aktuell nicht vorgesehen ist, in einer bestimmten Periodizität für sämtliche Pflegeheime ein erneutes Antragsverfahren betreffend Pflegeheimlistenplatz durchzuführen. Grössere Änderungen der Versorgungsstruktur oder der rechtlichen Rahmenbedingungen können in Zukunft allenfalls dazu führen, dass eine umfassende neue Pflegeheimbettenplanung mit Antragsverfahren für sämtliche interessierten Pflegeheime und Festsetzung einer neuen Pflegeheimliste erforderlich sein wird.